Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 7145.) Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1868., betreffend die Erhebung jährlicher Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen (Gesetz-Samml. S. 205.), auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

Die in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen als Ersatz der zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes zu zahlenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern zu erhebenden Beiträge (§. 1. des Gesetzes vom 5. März 1868.) werden für das Jahr 1868. auf den dritten Theil derjenigen Beträge an Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer festgesetzt, welche in den einzelnen Ortschaften der betreffenden Gebietstheile für das gedachte Jahr nach der stattgefundenen Veranlagung zur Erhebung gelangen.

§. 2.

Die Beiträge (§. 1.) sind, soweit sie nicht in Gemäßheit des §. 3. des vorangeführten Gesetzes von den Kommunen zur Abführung im Ganzen an die Staatskasse übernommen werden, in der Form von Zuschlägen zur Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer zu erheben.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1868.

(Nr. 7146.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Ruhrort darauf angetragen haben, zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen eine Anleihe von 120,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von Einhundert zwanzigtausend Thalern Ruhrorter Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 300 Apoints, und zwar

100 Apoints à 200 Rthlr.,
200 " à 500 "

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, mit wenigstens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zu amortisiren sind. Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation

der Stadt Ruhrort

№ .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 18..
(Gesetz-Samml. von 18.. S. ...).

Der Bürgermeister der Stadt Ruhrort und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang hierdurch bescheinigt wird.

Diese Summe bildet einen Theil der zur Regulirung des Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... 18.. gegen Ausgabe von Stadt-Obligationen zu negozirenden Anleihe von 120,000 Thalern.

Rücksichtlich dieser Obligationen und deren Verzinsung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1.

Die Schuldbeträge werden mit fünf vom Hundert verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 30. Juni und 31. Dezember von der Stadtkasse gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

2.

Diese Kupons werden den Obligationen für die nächsten fünf Jahre, also in zehn Stück, sammt Talon nach beikommendem Schema beigegeben. Nach Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode erfolgt die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 11.) bei der Stadtkasse gegen Ablieferung des Talons, welcher der vorhergehenden Kupons-Serie beigedruckt war, oder, wenn solcher abhanden gekommen sein sollte, gegen rechtzeitige Vorzeigung der Obligation, auf der die Ausreichung bemerkt wird. Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs- und Anleihekommission versehen und von dem Stadt-Rendanten unterschrieben.

3.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt, welche die fälligen Kupons auch bei allen an sie zu leistenden Zahlungen, namentlich bei der Entrichtung von Gemeindesteuern, in Zahlung annimmt.

4.

Die Zinskupons werden jedoch ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres, in welchem sie fällig geworden, bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden.

5.

Zur Einlösung der Obligationen wird jährlich Ein Prozent der Anleihesumme nebst dem Betrage der Zinsen für die abgetragenen Schuldbeträge verwendet. Der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1880., sämmtliche noch umlaufende Obligationen mit halbjähriger Frist durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) zu kündigen. Den Obligations-Inhabern steht ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

6.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich in der ersten Woche des Monats September in öffentlicher, 14 Tage vorher durch die §. 11. gedachten Blätter angekündigter Sitzung der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt und vor Ablauf dieses Monats durch dieselben Blätter bekannt gemacht.

7.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt am 31. Dezember des Jahres, worin die Ausloosung geschehen, durch die Stadtkasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung der letzteren. Mit diesem Tage hört die Verzinsung auf.

8.

Mit der ausgeloosten Obligation sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt wird, um zur Einlösung dieser Kupons verwandt zu werden. Die ausgezahlten Obligationen und die zu denselben gehörigen Zinskupons und Talons werden bei der Zahlungsleistung zum Zeichen der Kassirung von dem Rendanten der Stadtkasse kreuzweis durchstrichen.

9.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obliga-

gationen sind jährlich durch die §. 6. gedachte öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter Nr. 12. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke anheim fallen.

10.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Ruhrort mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

11.

Die unter Nr. 2., 5., 6. und 9. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Kreisblatt, das Regierungs-Amtsblatt oder den zum Amtsblatte gehörenden öffentlichen Anzeiger, die Cölnische Zeitung und die Rhein- und Ruhrzeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so sollen die übrig bleibenden Blätter so lange genügen, bis die städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt haben.

12.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen, namentlich die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Duisburg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die hier unter Nr. 11. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

13.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der

der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche neben dem Bürgermeister für die Befolgung der Bestimmungen des ertheilten Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften in Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, welche durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

Ruhrort, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen in die Kontrole
Fol...... № .....

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I. № .....

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Ruhrort

№ .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Inhaber dieses empfängt am .... 18.. aus der Stadtkasse zu Ruhrort die Zinsen der oben genannten Obligation der Stadt Ruhrort für die Zeit vom .... bis .... mit .... Kurant.

Ruhrort, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

Der Stadt-Rendant.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Ruhrort №..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Ruhrort, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation vorher kein Widerspruch erhoben ist.

Ruhrort, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

Der Stadt-Rendant.

(Nr. 7147.) Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen Behufs Verbesserung der in den Gemeindebännen Leubsdorf und Hönningen, Kreis Neuwied, im Argendorfer Thale gelegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in den Gemeindebännen Leubsdorf und Hönningen gelegenen Wiesen, welche in dem Situationsplane des Kreis-Wiesenbaumeisters Petry zu Heddesdorf vom August 1864. nebst den dazu gehörigen Katasterauszügen vom 22. und 27. Dezember 1864. verzeichnet sind, werden zu einem Verbande unter dem Namen: „Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales" vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die

die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes ausgeführt und unterhalten nach einem Plan, welcher durch den genannten Kreis-Wiesenbaumeister angefertigt und in Streitfällen von der Königlichen Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen. Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung des bestellten Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Ebendazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.). Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich für den Morgen zwei Silbergroschen.

§. 6.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides statt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens einen halben Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungs-Anlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungs-Ordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Coblenz als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7148.) Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt.

§. 1.

Um die im Kreise Braunsberg in den Gemeinden Woppen, Seefeld, Liebenthal, Glanden, Schönsee, Plauten und Steinbotten gelegenen Grundstücke, welche durch Ueberschwemmungen der Walsch leiden, gegen diese Nachtheile zu sichern und zu entwässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen

»Genossenschaft für die Melioration der Walschwiesen bei Plauten«

vereinigt.

Mit Genehmigung der Regierung zu Königsberg können auf den Antrag des Vorstandes auch Bewässerungsanlagen vom Verbande hergestellt und unterhalten werden (§. 4.).

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt die Herstellung der in dem Titel I. des Kostenanschlages des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom 22. Februar 1868. aufgeführten Anlagen ob. Desgleichen hat die Genossenschaft künftig den daselbst veranschlagten Kanal, sowie den darnach zu regulirenden Flußlauf der Walsch in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

Mit Genehmigung der Regierung zu Königsberg soll der Vorstand, sofern sich dies später als erforderlich herausstellen sollte, auch befugt sein, die im Titel II. des gedachten Anschlages bezeichneten Schleusen nebst Brücken auf Kosten des Verbandes herzustellen. In diesem Falle sind diese Schleusen ebenfalls vom Verbande, die Brücken dagegen von denjenigen zu unterhalten, denen die Unterhaltung der an dieser Stelle belegenen Brücken bisher oblag.

Abänderungen des Meliorationsplanes, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 3.

Sollte es sich bei Ausführung dieser Anlagen (§. 2.) als erforderlich herausstellen, neue Wege und Brücken anzulegen, oder die schon bestehenden Brücken zu erweitern, so werden die hierbei entstehenden Kosten der Herstellung von der Genossenschaft getragen. Auch liegt derselben die Unterhaltung der neu angelegten Brücken ob. Dagegen werden die neu angelegten Wege von den betreffenden Adjazenten und die aus der Vergrößerung der Brücken entstehenden Mehrkosten der Unterhaltung von denjenigen getragen, denen bisher die Unterhaltung dieser Brücken oblag.

§. 4.

Die Unterhaltung der im Meliorationsbezirke gelegenen Gräben verbleibt denjenigen, denen dieselbe bisher oblag.

Es wird indessen die ordentliche Instandhaltung derjenigen unter denselben, bei welchen mehrere Grundbesitzer ein Interesse haben, unter die Kontrole und Schau des Vorstandes gestellt. Und dieser ist, soweit mehrere hierbei interessirt sind, auch befugt, die Anlage neuer, sowie die Erweiterung der bestehenden Gräben auf Kosten der Genossenschaft anzuordnen. Die weitere Unterhaltung dieser Grabenanlagen bleibt Sache der Adjazenten.

Das Wasser in den Gräben oder Kanälen darf ohne widerrufliche Genehmigung des Wiesenvorstehers von Privatpersonen nicht angestaut werden.

§. 5.

Die Beiträge zur Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen werden von sämmtlichen Genossen nach Maaßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande, unter Zuziehung des Kataster-Kontroleurs des Kreises, ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße und des bei der neuen Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrages aufgestellt.

Dieses Kataster wird den einzelnen Gemeindevorständen extraktweise mitgetheilt und im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ueber vermeintliche Irrthümer oder Unrichtigkeiten des Katasters steht den Interessenten binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation im Kreisblatte die Beschwerde bei der Regierung in Königsberg offen, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerden werden von dem Kommissarius der Regierung unter Zuziehung der Beschwerdeführer, des Wiesenvorstehers und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Als solcher ist hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser zu bestellen, dem bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Die Regierung ernennt diese Sachverständigen; wird die Beschwerde verworfen, so treffen die aus derselben entstandenen Kosten den betreffenden Beschwerdeführer.

Nach dem vom Vorstande aufgestellten Kataster können bis zu dessen definitiver Feststellung Beiträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung ausgeschrieben und eingezogen werden.

§. 6.

Nach Ablauf von fünf Jahren findet, falls die Vertreter des größeren Theiles der im Meliorationsbezirke belegenen Flächen es verlangen, eine Revision des Katasters statt. Dieselbe wird nach Maaßgabe der aus den Verbandsanlagen den einzelnen Grundstücken erwachsenden Vortheile durch einen Regierungskommissarius bewirkt, der hierbei das Gutachten von zwei ökonomischen Sachverständigen einzuholen hat, die von dem Vorstande des Verbandes vorgeschlagen und von der Regierung ernannt werden. Auch ist der Regierungskommissarius ermächtigt, bei der Revision des Katasters einen vereideten Feldmesser zuzuziehen.

Bezüglich der Publikation dieses Katasters und der gegen dasselbe zu erhebenden Beschwerden gelten die im §. 5. bezüglich des ersten Katasters getroffenen Bestimmungen. Jedoch sollen bei Entscheidung über diese Beschwerden auch zwei ökonomische Sachverständige zugezogen werden.

§. 7.

Auf Grund des Katasters setzt das Domainen-Rentamt in Mehlsack die Hebelisten auf den Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Exekution einziehen. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer und andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich

lich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten. In Fällen augenblicklichen Bedürfnisses kann der Vorstand ausnahmsweise und vorbehaltlich späterer Ausgleichung der entstehenden Kosten zu der erforderlichen Unterhaltung und Sicherung der vorhandenen Anlagen auch Naturalleistungen in Anspruch nehmen.

In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten und Lieferungen nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen, resp. beschaffen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

Ebendazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse des Verbandes nicht unterbleiben dürfen.

§. 8.

Die Anlegung der nöthigen Werke, Dämme, Schleusen, Gräben u. s. w. muß jedes Verbandsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als dasselbe hierfür in dem auf den Uferrändern wachsenden Grase oder anderen zufälligen Vortheilen der Anlage eine ausreichende Entschädigung erhält.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 13.).

§. 9.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden von einem Wiesenvorsteher und sechs Beisitzern geleitet, die zusammen den Vorstand bilden. Vorsteher und Beisitzer verwalten ein Ehrenamt, jedoch werden ihnen die baaren Auslagen vergütet.

§. 10.

Der Vorstand wird in der Weise zusammengesetzt, daß jede der sieben betheiligten Ortschaften einen Vertreter in demselben hat. Dieser Vertreter wird nebst einem Stellvertreter für die betreffende Ortschaft von den sämmtlichen bei der Genossenschaft betheiligten Besitzern derselben unter Leitung des Ortsvorstandes gewählt. Bei dieser Wahl haben Besitzer bis zu 10 Morgen Eine Stimme, von 10 bis 20 Morgen zwei, und von 20 Morgen und darüber drei Stimmen.

Minderjährige und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten.

Wählbar ist derjenige, welcher sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Wahl findet auf 6 Jahre statt, alle 3 Jahre scheiden resp. 3 oder 4 Mitglieder aus, das erste Mal durch das Loos, später immer die älteren. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 11.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich den Vorsteher. Derselbe

selbe führt den Vorsitz in ihrer Versammlung und ist zugleich die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes, welche denselben anderen Personen und Behörden gegenüber vertritt. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe des Statuts zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im Frühjahr und Herbst mit den Besitzern abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen, wobei jedoch zur Abschließung von Verträgen die Zustimmung der Beisitzer nöthig ist;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und an die Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch einen Beisitzer vertreten.

§. 12.

Mit Führung der Kassenverwaltung des Verbandes betraut der Vorstand einen Rendanten und sichert demselben eine angemessene Entschädigung hierfür zu. Auch ist derselbe befugt, zur Beaufsichtigung der gemeinsamen Anlagen einen Wiesenwärter gegen angemessene Entschädigung aus der Genossenschaftskasse anzustellen.

Dem Vorsteher ist Seitens des Vorstandes für die Ausführung der gemeinsamen Anlagen eine dazu befähigte Persönlichkeit auf Kosten der Genossenschaft als sachkundiger Beistand zuzuordnen.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, den Umfang oder über die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schieds- ge-

gericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet sein muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem Domainen-Rentmeister in Mehlsack und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden auf den Vorschlag des Vorstandes von der Regierung in Königsberg auf drei Jahre ernannt.

§. 14.

Wegen der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hutung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Rthlr. bedrohen.

§. 15.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Königsberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Berlin gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).